

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Muster-Anlagenverordnung (Muster-VAwS) vom 8./9.11.1990 unter Einschluß der Fortschreibung gemäß Beschluß der 116. LAWA-Sitzung am 22./23. März 2001 in Güstrow

Inhaltsverzeichnis¹

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatzanforderungen
- § 4 Anforderungen an bestimmte Anlagen
- § 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 6 Gefährdungspotenzial
- § 7 Weitergehende Anforderungen
- § 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht
- § 9 **Entfallen**
- § 10 Anlagen in Schutzgebieten
- § 11 Anlagenkataster
- § 12 Rohrleitungen
- § 13 **Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art** zum Lagern, Abfüllen und Um-schlagen für flüssige und gasförmige Stoffe (zu § 19 h Abs. 1 **Satz 2 Nr. 1** WHG)
- § 14 Anlagen **einfacher oder herkömmlicher Art** zum Lagern, **Abfüllen und Umschlagen** fester Stoffe (zu § 19 h Abs. 1 **Satz 2 Nr. 1** WHG)
- § 15 **Entfallen**
- § 16 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 17 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen
- § 18 **Entfallen**
- § 19 **Entfallen**
- § 20 Befüllen
- § 21 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
- § 22 Sachverständige
- § 23 Überprüfung von Anlagen
- § 24 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
- § 25 Technische Überwachungsorganisationen
- § 26 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Bestehende Anlagen
- § 29 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betriebliche verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.
- (2) Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50 °C liegt oder die bei 50 °C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 003 als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.
- (3) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich **oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen**, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch².
- (4) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.
- (5) Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.
- (6) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.

- (7) Rohrleitungen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.
- (8) Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.
- (9) Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.
- (10) Aufstellen und Einbauen ist das Errichten **oder** Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen. Instandhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen, das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen.
- (11) Schutzgebiete sind
1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,
 2. Heilquellenschutzgebiete nach (Landesrecht),
 3. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach (Landesrecht) oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36 a Abs. 1 WHG erlassen ist.
- (12) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können.
- (13) Heizölverbraucheranlagen³ sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.**

§ 3
Grundsatzanforderungen

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig. **Satz 3 gilt nicht für feste Stoffe** ⁴.
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten **sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt** werden⁵. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten **sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt** werden⁶.
5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. **Eine Betriebsanweisung ist nicht erforderlich bei Anlagen der Gefährdungsstufe A und bei Heizölverbraucheranlagen. Bei Heizölverbraucheranlagen haben die Betreiber die amtlich bekannt gemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Die Betriebsanweisung kann an einem nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 registrierten Standort durch Unterlagen ersetzt werden, die bei der Umweltbetriebsprüfung im Rahmen des Öko-Audits erstellt wurden**⁷.

§ 4

Anforderungen an bestimmte Anlagen

- (1) Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus dem Anhang¹.
- (2) Soweit Anforderungen nach Abs. 1 nicht festgelegt sind, kann (die nach Landesrecht zuständige Behörde) für bestimmte Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen,

¹ Dieser Anhang soll nach und nach für die einzelnen Anlagenkategorien erstellt und ergänzt werden

Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die für diese Anlagen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben werden. Dabei sind festzulegen

- allgemeine Schutzmaßnahmen
- besondere Schutzmaßnahmen
- Überwachungsmaßnahmen
- Maßnahmen im Schadensfall.

§ 5

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 19 g Abs. 3 WHG)

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die (die für den Vollzug des Wasserrechts oder für den Vollzug des Baurechts zuständige oberste Landesbehörde) durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. *Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft* (Red. Anmerkung: Zusatz nach der Notifizierung).

§ 6

Gefährdungspotenzial

- (1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, dem Aufbau, den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotenzial zu stufen.
- (2) Das Gefährdungspotenzial hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes.
- (3) Das Volumen der Anlage und die Gefährlichkeit werden durch die in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt; bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse anzusetzen. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt⁸.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ bzw. Masse in t			
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

§ 7

Weitergehende Anforderungen

Die zuständige Behörde kann an Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung **oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung** festgelegten **Anforderungen** hinausgehen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind.⁹

§ 8

Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften - Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.
- (2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.²

² Die meisten Länder haben die Anzeigepflicht bereits in den Landeswassergesetzen geregelt. Soweit in den übrigen Ländern die Regelung durch Verordnung erfolgen soll, ist die verfassungsrechtliche Frage, ob die Regelung mit dem grundsätzlichen „Verbot der Selbstbeichtigung“ vereinbar ist, noch zu klären.

- (3) Anzeigepflichtig nach Abs. 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat.

§ 9

Entfallen¹⁰

§ 10

Anlagen in Schutzgebieten

- (1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig. Die (nach Landesrecht zuständige Behörde) kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Abs. 3 unzulässig.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- (4) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG (Landesrecht) bleiben unberührt.

§ 11

Anlagenkataster¹¹

- (1) **Für mehrere Anlagen, die zusammen ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen, ist auf Anordnung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben.**
- (2) Das Anlagenkataster muss mindestens folgende Angaben umfassen:

1. eine Beschreibung der Anlagen, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in den Anlagen vorhanden sein können,
2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

§ 12

Rohrleitungen

- (1) Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.
- (2) Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
 - sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;
 - sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C führen.

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

- (3) **Oberirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Anhang ergeben. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird¹².**

§ 13

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe¹³ (zu § 19 h Abs. 1 **Satz 2 Nr. 1** WHG)

- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gem. § 6 Abs. 3 entsprechen.
- (2) Andere Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind und Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden oder
 - b) die Lagerbehälter als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und Auffangräume so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindest 10 % des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter

sowie

2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich eingeführt sind.
- (3) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich¹⁴.

§ 14

Anlagen **einfacher oder herkömmlicher Art** zum Lagern, **Abfüllen und Umschlagen** fester Stoffe (zu § 19 h Abs. 1 **Satz 2 Nr. 1 WHG**)¹⁵

- (1) **Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Abs. 3 entsprechen.**
- (2) Anlagen zum Lagern, **Abfüllen und Umschlagen** fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe in
 1. **dicht verschlossenen**, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder
 2. geschlossenen **Räumen** gelagert, **abgefüllt oder umgeschlagen** werden. Geschlossenen **Räumen** stehen **Plätze** gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass **die Stoffe** nicht austreten **können**.

§ 15

Entfallen¹⁶

§ 16

Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19 h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des § 3 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

§ 17

Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

Neben einer Genehmigung oder Erlaubnis nach gewerbe- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht. Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 18

Entfallen¹⁷

§ 19

Entfallen¹⁸

§ 20

Befüllen

- (1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden **Zapfventil** befüllt werden¹⁹. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.
- (2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorenkraftstoff und Ottomotorenkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Überfüllsicherung befüllt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die (für den Vollzug des Wasserrechts zuständige oberste Landesbehörde) bestimmen, dass auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

- (4) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen.

§ 21

Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

- (1) **Sind die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG²⁰,**

1. wenn die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,
2. wenn die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7 a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.

- (2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfasst, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.

§ 22

Sachverständige

(zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)

- (1) Sachverständige im Sinn des § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der (der nach Landesrecht zuständigen Behörde) anerkannt. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im (jeweiligen Bundesland). *Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft* (red. Anmerkung: Ergänzung nach der Notifizierung).

- (3) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, dass die von ihnen für die Prüfung bestellten Personen
 - auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen
 - zuverlässig sind

- hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
- 2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
- 3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
- 4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
- 5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen DM erbringen und
- 6. erklären, dass sie (die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen) von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

Die Voraussetzungen nach den Nrn. 5 und 6 gelten nicht für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung.

(4) Als Organisationen im Sinn des Abs. 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

§ 23

Überprüfung von Anlagen (zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für **flüssige und gasförmige Stoffe**,
2. oberirdische Anlagen für **flüssige und gasförmige Stoffe** der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h WHG oder einer diese ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. oberirdische Anlagen für **flüssige und gasförmige Stoffe** der Gefährdungsstufe B,
2. **Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.**

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme²¹.

(2) Die (nach Landesrecht zuständige Behörde) kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Abs. 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(3) **Die Überprüfung nach Abs. 1 entfällt bei einer Anlage, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dient²².**

Die Überprüfung nach Abs. 1 entfällt auch, soweit die Anlage zu den selben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g WHG berücksichtigt werden.

Die Überprüfung nach Abs. 1 entfällt auch²³, wenn eine Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei

1. **die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 22 und 23 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und**
2. **in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1. eingehalten werden,**

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

(4) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden.

§ 24

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG)

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. Alle Tätigkeiten gem. § 19 I WHG an
 - Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3,
 - Feuerungsanlagen.
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
 - Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,
 - Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen.
3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.
4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, in einem **baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis** oder in einer **arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis** oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind²⁴.

§ 25

Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG)

Technische Überwachungsorganisationen im Sinn des § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die nach § 22 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

§ 26

Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 19 i Abs. 1 und § 19 I WHG)

(1) Fachbetriebe nach § 19 I WHG haben auf Verlangen gegenüber der (nach Landesrecht zuständigen Behörde), in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach § 19 I Abs. 2 WHG nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist,

oder

2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrags vorlegt.

(2) Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § ... WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,
2. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt, (red. Anmerkung: *Entfällt in den Ländern, in denen die Anzeigepflicht bereits im Landeswassergesetz geregelt ist. Vgl. Fn. 1 zu § 8*)
3. **Entfallen²⁵**
4. in Schutzgebieten eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet, die nicht § 10 Abs. 1 bis 3 entspricht,
5. **entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Anlagenkataster nicht erstellt oder nicht fortschreibt²⁶,**

6. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen § 20 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt,
7. Prüfungen nach § 23 durchführt, ohne von einer nach § 22 anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
8. als Betreiber entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen lässt.

§ 28

Bestehende Anlagen

- (1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), sind die Anforderungen nach **§ 3 Nr. 6 und § 20** innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung zu erfüllen, es sei denn, dass diese Anforderungen auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden²⁷.
- (2) Werden durch diese Verordnung andere als die in Abs. 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde). Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.
- (3) Anlagen, die nach der (bisherigen Anlagenverordnung) als einfach oder herkömmlich galten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.
- (4) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund des § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum..... [2 Jahre nach dem Ende der in § 29 genannten Frist] überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird.
- (5) **Wird durch oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift nach § 19 g Abs. 5 WHG die Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so gelten für die Anlagen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Bei Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die in Anhang 2 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.5.1999) mit der Fußnote 14 versehen sind, sind aus Anlass dieser geänderten Einstufung in der Regel keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich^{28 29}.**

§ 29

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die (bisherige Anlagenverordnung) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 bedarf es der Anerkennung nach § 22 erst ab (zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten gem. Abs. 1 Satz 1); bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 11 der (bisherigen Anlagenverordnung).

**Muster-Anhang
zu § 4 Abs. 1 der Muster-VAwS der LAWA**

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen³⁰

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen richten sich nach den folgenden Tabellen³¹. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die die Grundsatzanforderungen der § 3 Nr. 1 und 4 der Verordnung technisch ausfüllen, unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 der Verordnung vor³².

1. Begriffe³³

1.1 Anforderungen³⁴

Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen³⁵

- F₀ = keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus
- F₁ = stoffundurchlässige Fläche
- F₂ = wie F₁, aber mit Nachweis

Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

- R₀ = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
- R₁ = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z.B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)
- R₂ = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.
- R₃ = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät. Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen³⁶.

Infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art³⁷

- I₀ = keine besonderen Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus; eine besondere Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 VAwS ist nicht erforderlich
- I₁ = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen
- I₂ = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

Alternative:

Es werden nur R-Maßnahmen vorgesehen. R₁- und R₂-Maßnahmen setzen immer eine stoffundurchlässige Fläche voraus. R₁-, R₂- und R₃-Maßnahmen erfordern grundsätzlich eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan.³⁸

1.2 Zugrunde zu legendes Volumen³⁹

Das in Abschnitt 2.1 zur Ermittlung der Anlagengröße zu Grunde zu legendes Volumen ist das höchstzulässige Stoffvolumen der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Fass- und Gebindelägern unter Einschluss von Kleingebindelägern⁴⁰ ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen.

2. Anforderungen

2.1 Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

2.1.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumensbereichs erfüllt werden.

2.1.2 Allgemeine Regelung⁴¹

Volumen in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	1 ⁴²	2	3
£ 0,1	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₀ +R ₀ +I ₀
> 0,1 £ 1	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₂ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀
> 1 £ 10	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀
> 10 £ 100	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ + I ₁ +I ₂
> 100	F ₁ +R ₁ + I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ + I ₁ + I ₂ ⁴³	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ + I ₁ +I ₂

Erläuterungen: + ... zusätzlich / ... wahlweise

Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die F- und R-Anforderungen nicht einhalten können, gilt I₁ + I₂.

Alternative:

Volumen der Anlage in m ³	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
£ 0,1	R ₀	R ₀	R ₀
> 0,1 £ 1	R ₀	R ₁	R ₂
> 1 £ 10	R ₁	R ₁	R ₂
> 10 £ 100	R ₁	R ₁	R ₂
> 100	R ₁	R ₂	R ₂

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn R₃ verwirklicht wird.

Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan.

2.1.3 Anforderungen an Fass- und Gebindelager

Die Größe des nach Tabelle 2.1 erforderlichen Auffangraumes R_1 oder R_2 ist wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m^3	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
£ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
> 100 £ 1000	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 m^3
> 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 m^3

2.1.4 Kleingebindeläger⁴⁴

Bei Fass- und Gebindelägern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet⁴⁵ genügt R_0 , wenn die Stoffe

- im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder
- in geschlossenen Räumen gelagert werden

und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Als Befestigung ist eine Fläche F_1 erforderlich.

Alternative: Als Befestigung ist eine stoffundurchlässige Fläche erforderlich

2.1.5 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe bis zur Wassergefährdungsklasse 2 in Wasserkraftwerken⁴⁶

Anlage/Anlagenteil	Volumen in m^3	WGK 1	WGK 2
Kaplan-Laufrad	$> 0,1 \leq 10$	$F_0 + R_0 + I_1$	$F_0 + R_0 + I_1 + I_2$
Regeleinrichtung, Windkessel, Pumpengruppe zur Druckölerzeugung,	$> 0,1 \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_1^{(1)}$	$F_1 + R_1 + I_1^{(1)}$
Ölbehälter	$> 10 \leq 100$	$F_1 + R_1 + I_1^{(1)}$	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2^{(1)}$
<i>außerhalb Betriebswasser:</i>	$\leq 0,1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	$> 0,1 \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$
<i>innerhalb Betriebswasser:</i> ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	< 10	$F_0 + R_0 + I_1$	$F_0 + R_0 + I_1 + I_2$
fettgeschmiertes unteres Führungslager	-	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
Leitschaufellager	$< 0,001$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$

Kühler für Regleröle, Steueröle und Lageröle ²	$> 0,1 \leq 1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
	$> 1 \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1 /$ $F_0 + R_3 + I_0$
Hydraulikanlagen ³ in Wehren, Absperrorganen und Schützen: - Druckölerzeugung, - Arbeitszylinder (Servomotor), - Rohrleitungen, - Druckschläuche	$> 0,1 \leq 10$	$F_0 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$

- 1) Die I₁-Maßnahme ist durch Ölstands- und Drucküberwachungen zu erfüllen
- 2) Kühl- und Heizeinrichtungen, z.B. Verdunstungskühler, Wärmetauscher oder Kühlschlangen, die mit im System befindlichen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind derart zu sichern, dass im Schadensfall ein Übergang wassergefährdender Stoffe in das Kühlwasser ausgeschlossen ist, oder dass Leckagen schnell erkannt und kein unzulässig belastetes Kühlwasser austreten kann. Die Kühler sind als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten. Doppelrohrkühler erfüllen die Anforderungen R₃.
- 3) Bei bestehenden Anlagen gelten abweichend davon die Anforderungen:
Für Druckölerzeugungen: $F_0 + R_1 + I_1 + I_2$
Für Arbeitszylinder: $F_0 + R_0 + I_1 + I_2$

Soweit in der Tabelle keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, gelten für Anlagen in oder über Gewässern die Anforderungen $F_0+R_0+I_1+I_2$. Flexible Rohrleitungen dürfen nur dann über oberirdischen Gewässern verwendet werden, wenn dies betriebsbedingt erforderlich ist.

Grundsätzlich ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

Alternative:

Es ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen⁴⁷

2.2.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.

2.2.2 Allgemeine Anforderungen

Behälter/Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_1+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_1+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$	$F_1+R_1+I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_2$	$F_1+R_0+I_2$

Alternative:

Behälter/Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	R_1	R_1	R_1
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	R_1	R_1	R_1
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	R_0	R_1	R_1

2.2.3 Heizölverbraucheranlagen⁴⁸

Beim Befüllen von Heizölverbraucheranlagen werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt. § 20 bleibt unberührt.

2.2.4 Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.

2.3 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	$F_0 + R_0 + I_1$
2	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$
3	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2$

Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen $F_0+R_0+I_0$

Alternative:

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	R_0
2	R_1
3	R_1

Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen $F_0+R_0+I_0$

Ende der Alternative

Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau § 12 Abs. 2 S. 2 der Verordnung entspricht oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.

¹ Die Muster-VAwS umfasst 29 Paragraphen. Die Untergliederung nach Teilen und Abschnitten ist aus sachlichen Gründen nicht erforderlich. Teilweise ist sie hinderlich. Dies gilt z.B. für den 2. Teil Abschnitt 1 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, §§ 13 und 14).

² Die bisherige Definition des Begriffs „unterirdisch“ hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Begriff „unterirdisch“ ist in erster Linie auf primäre Bauteile zu beziehen, die sich unmittelbar im Erdreich befinden. Allerdings sind auch doppelwandige Tanks sowie Hydraulikzylinder im Hüllrohr im Erdreich unterirdisch. Über Erdgleiche angeordnete Anlagen und Anlagenteile in Auffangwannen, die ins Erdreich eingebettet sind, sind oberirdisch. Gleiches gilt für Anlagen in Kellern oder in unter Erdgleiche angeordneten Kanälen. Anlagenteile, die zwar nicht unmittelbar im Erdreich sind, sich jedoch in Bauteilen mit Verbindung zum Erdreich befinden, sind auch unterirdisch. Dieser Zusatz bezieht sich z.B. auf Rohrleitungen in Gebäudefundamenten oder aufgehenden Wänden, wenn wegen fehlender Dichtigkeit von Fundament oder Wänden im Falle einer Leckage wassergefährdende Stoffe unerkannt ins Erdreich gelangen könnten.

³ Diese Definition ist in Anlehnung an Nr. 20 Abs. 3 des Entwurfs der Muster-VVAwS
„Keine besonderen Anforderungen werden an Plätze gestellt, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden,

- bei privaten Heizölverbraucheranlagen,
- bei gewerblichen Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur zu Heizzwecken dienen,
- bei Saison- und Eigenverbrauchstankstellen mit einer jährlichen Abfüllmenge von bis zu 5.000 Litern,
- bei Notstromanlagen.“

entwickelt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Begriff „Heizölverbraucheranlagen“ und die damit verbundene Privilegierung nicht auf alle Anlagen, die Heizöl verbrauchen, angewandt werden kann, sondern wegen des Bezuges auf private Anlagen eine Mengenbegrenzung enthalten sollte. Bei Blockheizkraftwerken, Krankenhäusern oder großräumigen Wohnanlagen mit zentraler Heizungsanlage ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit kleineren Betrieben, die mit anderen Stoffen umgehen und hierfür gesicherte Abfüllbereiche schaffen müssen, z.B. Betriebe der Lackindustrie, angemessen, eine besondere Sicherung des Abfüllbereichs zu fordern.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die enge Definition einer Heizölverbraucheranlage übernehmen wollen,

„Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m^3 nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie

nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.“

ob sie eine allgemeinere Definition entsprechend § 20 M-VVAwS

„Heizölverbraucheranlagen sind

- *private Heizölverbraucheranlagen sowie*
- *gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur zu Heizzwecken dienen.*

Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.“

oder keine Definition übernehmen.

- ⁴ Das Verbot einwandiger unterirdischer Behälter ist bei festen wassergefährdenden Stoffen nicht sinnvoll und wird deshalb mit dieser Änderung aufgehoben. Bei gasförmigen Stoffen ist derzeit eine entsprechende Regelung noch nicht möglich, weil erst geklärt werden muss, ob und ggf. bei welchen gasförmigen Stoffen im Falle einer Leckage mit einer schädlichen Boden- oder Grundwasserverunreinigung zu rechnen ist. Z.B. ist nicht auszuschließen, dass Ammoniak im Untergrund bei einer Leckage zu einer Grundwasserverunreinigung führen kann, indem es im Grundwasser in Lösung geht.
- ⁵ Die Änderung ist in Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich.
- ⁶ Die Änderung ist in Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich.
- ⁷ Es handelt sich um eine Bagatellregelung unter Berücksichtigung des Öko-Audit. Hinweis: Dass bei I₀ keine Betriebsanweisung erforderlich ist, ist bereits im Anhang geregelt. Die Merkblätter genügen bei Heizölverbraucheranlagen als Ersatz für die Betriebsanweisung. Dies wird in § 3 Nr. 6 übernommen; § 9 entfällt.
- ⁸ Bei der WGK 3 wird die Gefährdungsstufe B eingefügt. Entsprechend wird bei der nächsthöheren Volumenstufe die Gefährdungsstufe D durch C ersetzt. Die bisherige Abstufung bei der WGK 3 hat sich als zu scharf herausgestellt. Der bisherige Sprung von A nach C entsprach nicht dem Grundsatz der adäquaten Gefährdungsabstufung. Die Spalte der WGK 0 entfällt, weil es wegen der Novellierung der VwVwS des Bundes keine WGK 0-Stoffe mehr gibt.
Die Volumenregelung wird in der Muster-VAwS nicht geändert. Zur Klarstellung sollten in der VVAwS Hilfen gegeben werden (s. z.B. Broschüre NDS: „Die Ermittlung des Volumens der größten abgesperrten Betriebseinheit gemäß Anhang 2 Nr. 2 Seite 1 zur Berechnung der Rückhaltevermögen R1/R2 muss nicht in jedem Fall mit dem Volumen zur Bestimmung der Gefährdungsstufen und damit zur Einstufung von Anlagen gemäß § 6 identisch sein.“). Auch könnte ergänzt werden, dass in den meisten Fällen die Volumina in § 6 und im Anhang identisch sind. Der Punkt kann auch in einer Fußnote zu § 6 verdeutlicht werden.
- ⁹ Die Anpassung berücksichtigt das geänderte Baurecht. Zur Frage einer Öffnungsklausel bestehen unterschiedliche Meinungen der Länder. Es bleibt den Ländern überlassen, falls mit der Struktur der jeweiligen Landesverordnung vereinbar, eine Öffnungsklausel etwa wie folgt einzufügen: „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.“
- ¹⁰ Die VAwS-Regelung der Kennzeichnung hat sich nicht bewährt. Eine Betriebsanweisung genügt. Dort kann auch ein Betrieb die Kennzeichnung von Anlagen im Hinblick auf die Wassergefährdung eigenständig regeln. Für Heizölverbraucheranlagen genügen Merkblätter (s. § 3 Nr. 6).
- ¹¹ Das Anlagenkataster für einzelne Anlagen hat sich nicht bewährt. Der Bezug auf die einzelne Anlage ist zu eng. Dies gilt besonders für sehr kleine Anlagen der WGK 3. Der Nutzen eines Anlagenkatasters liegt in einem geordneten Informationssystem für mehrere Anlagen und ihre Zusammenhänge. Deshalb wird das

Anlagenkataster im Sinne eines Betriebskataster auf einen Standort ausgedehnt. Allerdings wird keine konkrete Schwelle vorgegeben. Das betriebliche Gefährdungspotenzial kann sinnvoll nur im Einzelfall abgeschätzt werden. Der Begriff „erhebliches Gefährdungspotenzial“ bezieht sich auf die Gesamtheit der Anlagen an einem Standort. Ob es gegeben ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es dürfte sinnvoll sein, als Orientierungshilfe ein länderübergreifendes Merkblatt zu erstellen. Der bisher vorgesehene Satz 2 in Abs. 1 „Das Anlagenkataster kann durch die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Unterlagen ersetzt werden“ ist entbehrlich und kann durch VwV o.ä. verdeutlicht werden. Die Behörde braucht ja nur anzuordnen, wenn ein entsprechendes Gefährdungspotenzial vorliegt und nicht bereits durch andere Instrumente – wie z.B. Öko-Audit – das Ziel eines Anlagenkatasters erreicht ist. Gleiches gilt für den bisherigen Abs. 3 des Entwurfs „(3) Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Abs. 2 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen.“

- ¹² Mit diesem Absatz werden Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen festgelegt. Entsprechend der Definition in § 2 werden dabei flexible Rohrleitungen eingeschlossen. Ohne diese konkrete Regelung müssten unmittelbar die Grundsatzanforderungen nach § 3 angewandt werden, die grundsätzlich eine Auffangvorrichtung fordern. Die maßgebende Vorgabe enthält der Anhang mit abgestuften Anforderungen. Eine eoh-Regelung entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 mit Bezug auf bestimmte technische Vorschriften bleibt möglich.
- ¹³ Diese Ergänzung ist wegen des Wegfalls der Abschnittsüberschrift erforderlich
- ¹⁴ Die §§ 13 und 14 legen LAU-Anlagen für feste und flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe A als eoh fest. Es ist schlüssig, auch gasförmige Stoffe in diese Regelung einzubeziehen. Im Übrigen ist die Formulierung des § 13 redaktionell verbessert worden.
- ¹⁵ Die Regelung für feste wassergefährdende Stoffe wird in Bezug auf Abfüllen und Umschlagen § 13 angepasst. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Bereinigung.
- ¹⁶ Die Vorgaben des § 15 sind entbehrlich. Welche Unterlagen im Einzelfall einem Antrag beizufügen sind, kann ggf. durch Verwaltungsvorschrift oder Merkblatt geregelt werden. Dass eine Zuständigkeitsregelung zu treffen ist, bedarf keiner Vorgabe in der Musterverordnung.
- ¹⁷ § 18 kann entfallen, wenn auf das bundesrechtliche „Verwenden“ in § 19 h abgehoben wird. Danach ist der Einbau auch vor Eignungsfeststellung möglich, nicht jedoch die Verwendung.
- ¹⁸ § 19 kann gestrichen werden. Es ist nicht erforderlich, im Bereich des Wasserrechts Anforderungen der VbF zu stellen. Es kann ohnehin auf das Technische Regelwerk der VbF zurückgegriffen werden (s. Nr. 5 VVAwS). Verschiedene Länder haben diese Regelung ohnehin nicht übernommen. Eine Notwendigkeit für diese Regelung ist nicht erkennbar. Unabhängig vom gestrichenen § 19 M-VAwS können die TRbF, soweit für den Gewässerschutz bedeutsam, wie die zahlreichen einschlägigen DIN-Normen, weiterhin als Erkenntnisquelle für die Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 19 g Abs. 3 WHG verwendet werden (s. auch Nr. 5 Muster-VVAwS).
- ¹⁹ Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- ²⁰ Der bisherige Ausschluss von Anlagen der Gefährdungsstufe D soll mit dieser Änderung aufgehoben werden. Diese bisherige Einengung des § 21 hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen. Ob ein Anschluss an Abwasseranlagen möglich ist, muss fachlich geprüft werden. Hierzu enthält § 21 enge Kriterien. Die Gefährdungsstufe ist hierbei kein geeignetes Kriterium. Es ist auch kein Grund erkennbar, die im Bezug auf Anlagenarten bisher stark eingeschränkte Regelung des § 21 nicht auf alle Anlagenarten anzuwenden. Es ist allerdings kaum denkbar, dass bei einer Lageranlage die Grundsatzanforderungen nicht erfüllbar sind. Insofern dürfte § 21 für Lageranlagen nur in besonderen Ausnahmefällen Bedeutung entwickeln.

²¹ Anlagen mit festen Stoffen werden allgemein aus der wiederkehrenden Prüfpflicht genommen. Bei derartigen Anlagen gibt es nur wenige prüffähige Punkte. Da nur bei Flüssigkeitszutritt feste Stoffe wassergefährdend werden können, sind die Auffangflächen im Regelfall ohne besondere Vorkehrungen dicht. Besondere technische Prüfungen erhöhen deshalb nicht die Sicherheit. Anlagen für feste Stoffe werden lediglich einer erstmaligen Prüfung unterworfen, im Allgemeinen Anlagen der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.

Der Vorschlag, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. hydraulische Hubanlagen in Kfz-Werkstätten) ganz oder nur wiederkehrend aus der Prüfpflicht zu nehmen, wird derzeit nicht übernommen. Der Punkt wird bei einem späteren Novellierungsschritt aufgenommen. Die Möglichkeit der Wasserbehörden, Anlagen im Einzelfall von der Prüfpflicht auszunehmen, bleibt unberührt.

Die Überlegung, in Anlehnung an die VAwS Baden-Württemberg Sachverständigenprüfungen zu Gunsten von Fachbetrieben entfallen zu lassen, wird vorerst nicht übernommen. Sie bedarf noch der intensiven fachlichen und rechtlichen Diskussion, z.B. im Zusammenhang mit dem geplanten Workshop des BMU „Fachbetriebe“.

²² Bei Labor- oder Technikumsanlagen ist die Sachverständigenprüfung nicht sinnvoll. Eine zeitliche Befristung dieser Regelung ist wegen der ohnehin i.a. befristet betriebenen Anlagen nicht angebracht. Die Möglichkeit der Anordnung von Prüfungen im Einzelfall bleibt unberührt.

²³ Bei auditierten Betrieben entfällt die Sachverständigenprüfung. Die betriebsinternen Prüfungen müssen jedoch gleichwertig sein. Die Behörde ist jährlich zusammenfassend zu unterrichten.

²⁴ Die Änderung ist wegen der Änderung des § 19 h WHG erforderlich.

²⁵ Die Änderung ist wegen des Wegfalls des § 9 erforderlich.

²⁶ Die Änderung ist wegen der Neustrukturierung des § 11 erforderlich.

²⁷ Die Änderung ist wegen des Wegfalls des § 9 und der Änderung des § 11 erforderlich

²⁸ Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Änderung einer Wassergefährdungsklasse bei bestehenden Anlagen unmittelbar nur zu einer Prüfpflicht oder Erstellung einer Betriebsanweisung führen kann. Hierfür wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. Dies entspricht fachlich dem Ansatz der bisherigen Muster-VAwS, wenn durch sie neue formale Pflichten entstanden sind. In der Verordnung wird der Fristbeginn (Veröffentlichung der WGK durch den BMU) nicht gesondert genannt.

Materielle Änderungen an Anlagen bedürfen, wie bisher bei neuen Anforderungen nach der Anlagenverordnung, einer behördlichen Einzelfallanweisung. Bei Stoffen der bisherigen WGK 0, die in die WGK 1 eingestuft worden sind (Stoffe mit der Fußnote 14 in der VwVwS vom 17.5.1999) soll die Behörde keine Nachforderungen stellen. Dies kann durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

²⁹ Satz 2 dient dem bundeseinheitlichen Vollzug. Bei Satz 2 wird selbstverständlich unterstellt, dass die Anlage den bisherigen Anforderungen entspricht. Die Regelung kann auch durch VwV erfolgen. Es bestehen jedoch Zweifel, dass alle Wasserbehörden diesen Ansatz berücksichtigen. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Regelung per Verordnung oder VwV treffen.

³⁰ Der bisherige Muster-Anhang stützt sich auf die in den 80er-Jahren von der LAWA beschlossenen und den Ländern eingeführten Anforderungskataloge für Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie HBV-Anlagen. Diese Anforderungskataloge sind zu verschiedenen Zeiten erarbeitet worden. Sie stimmten begrifflich und inhaltlich nur in begrenztem Maße überein. Für den derzeit geltenden Muster-Anhang sind die Begriffe Anfang der 90er-Jahre harmonisiert worden. Aus Zeitgründen ist damals die inhaltliche Harmonisierung zurückgestellt worden. Mit dem vorliegenden Entwurf des Muster-Anhangs sind nun auch die Inhalte der einzelnen Teilregelungen einander angepasst worden. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen in den

Tabellen für Lageranlagen und HBV-Anlagen erforderten eine Überarbeitung des Muster-Anhangs zur Muster-VAwS. Während bei der Tabelle für Lageranlagen für Stoffe der WGK 2 bis zu einem Rauminhalt von 1 m³ keine Rückhalteeinrichtung verlangt wurde, wurde bei HBV-Anlagen und Volumina von mehr als 0,1 m³ bei WGK 2 und 3 bereits ein Rückhaltevermögen R2 verlangt. Die Umsetzung des Muster-Anhangs ist dringlich, weil die Uneinheitlichkeit der Anforderungen seit langem besteht und in verschiedenen Bundesländern ohnehin die Anlagenverordnung zu ändern ist.

- ³¹ Der Anhang enthält 2 als gleichwertig anzusehende Varianten. Es bleibt den Ländern überlassen, welche Variante sie übernehmen. Die eine Variante entspricht der bisherigen Struktur des Anhangs mit konkreter Nennung von F- und I-Maßnahmen neben den R-Maßnahmen. Die Alternative verzichtet auf die besondere Nennung der F- und I-Maßnahmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine qualifizierte R-Maßnahme, also R1 oder R2, immer eine dichte Fläche erfordert und bei R1-Maßnahmen konkrete I-Maßnahmen ohnehin erforderlich sind. Wie R1 zu bestimmen ist und welche Anforderungen an Dichtflächen zu stellen sind, kann z.B. den Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) entnommen werden.
- ³² Der Text der Vorbemerkung vereint die alte Fassung aus dem Jahre 1990 und die anders lautende bayerische Fassung, wobei der in der bayerischen VAwS festgestellte Vorrang der VAwS bestehen bleibt, jedoch nicht ausdrücklich genannt wird.
- ³³ Die für den Anhang erforderlichen Begriffe werden vorerst hier definiert. Es bleibt den Ländern überlassen, diese Begriffe in § 2 der Verordnung zu übernehmen. Ob alle Begriffe auch in der Muster-VAwS unter § 2 definiert werden, soll später geprüft werden.
- ³⁴ Die Bezeichnungen für die F-, R- und I-Maßnahmen wurden beibehalten. Da der Vollzug mit den bisherigen Begriffen schon lange arbeitet, besteht keine Dringlichkeit, die Begriffe jetzt zu überprüfen. Vorsorglich wurde bei den mit dem Index 0 genannten Anforderungen F0, R0, I0 jeweils angefügt „über die betrieblichen Anforderungen hinaus“. Unter „betrieblichen Anforderungen“ werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik – natürlich mit Ausnahme der besonderen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – und die jeweiligen betrieblichen Besonderheiten verstanden.
- ³⁵ Bei der Alternative werden keine besonderen F-Maßnahmen vorgegeben.
- ³⁶ Die Ergänzung ist notwendig, weil auch bei oberirdischen doppelwandigen Behältern, Rohrleitungen und Anlagenteilen mögliche Tropfmengen zu sichern sind, da i.d.R. bei diesen doppelwandigen Systemen keine Auffangräume vorhanden sind. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Auffangraum.
- ³⁷ Bei der Alternative werden keine besonderen I-Maßnahmen vorgegeben.
- ³⁸ Der Begriff „stoffundurchlässige Fläche“ entspricht materiell den Anforderungen nach F1 und F2. Dabei wird allerdings nicht nach F1 oder F2 unterschieden, da der Unterschied lediglich im Nachweis liegt. Wie die F-Maßnahmen technisch auszubilden sind, ist dann nach den einschlägigen Regeln der Technik zu ermitteln, z.B. TRwS, Betonrichtlinie. Ob und ggf. welche Nachweise zu führen sind, ergibt sich aus den Vorgaben des § 19 h WHG, den ergänzenden baurechtlichen Vorschriften (LBO, WasBauPVO, Bauregellisten) sowie ggf. den einschlägigen Technischen Regeln.
- ³⁹ Die Definition des Volumens nach diesem Anhang ist dem Volumen nach § 6 der Verordnung nicht gleichzusetzen. Es soll in einem späteren Schritt geprüft werden, ob nicht das Volumen nach § 6 entsprechend der bayerischen VAwS mit dem Volumen des Anhangs gleichgesetzt werden kann. Dies hätte u.a. Vorteile in Bezug auf die Anlagenabgrenzung, allerdings auch Auswirkungen u.a. auf die Zulässigkeit von Anlagen in Schutzgebieten und die Prüfpflicht.
- ⁴⁰ Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie eine Regelung für Kleingebindeläger einführen wollen. Ist dies nicht der Fall, entfallen die Worte „unter Einschluss von Kleingebindelägern“.

- ⁴¹ Die Regelungen für L- und HBV-Anlagen sind in einer Matrix zusammengefasst worden, weil keine fachlich begründbaren Unterschiede bestehen und die beiden bisherigen Tabellen, von den Fehlern abgesehen, sich ohnehin schon sehr ähnlich waren. Weitgehend sind die bisherigen Regelungen in den Tabellen des Musteranhangs beachtet worden. Ergänzend wurden Ansätze aus der bayerischen VAwS berücksichtigt. Es bleibt den Ländern bei inhaltlich gleichwertiger Übernahme des Musters überlassen,
- ob sie die verschiedenen Alternativen direkt in der Matrix abbilden oder als Zusatzregelungen zur Tabelle schreiben und
 - ob sie auf die konkrete Nennung der F- und I-Maßnahmen verzichten unter der Vorgabe, dass bei R-Maßnahmen F- und I-Maßnahmen ohnehin erforderlich sind.
- ⁴² Die bisherige Spalte unter WGK 0 ist entfallen, weil mit der neuen VwVwS des Bundes vom 17.5.1999 die bisherige WGK 0 abgeschafft worden ist.
- ⁴³ Die zusätzliche Forderung von I-Maßnahmen bei R₃ stützt sich auf die bayerische VAwS und berücksichtigt außerhalb der Anlage liegende Armaturen und Rohrleitungen. Diese Armaturen und Flansche sind einwandig ausgeführt. Nachdem auch für diese Anlagenteile gilt, dass „Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Tropfwannen oder einer sonstigen Auffangvorrichtung zu versehen“, sind insbesondere für diese Auffangvorrichtungen infrastrukturelle Maßnahmen gerechtfertigt. Im Übrigen sind auch bei doppelwandigen Systemen im Schadensfalle ab einem gewissen Gefährdungspotenzial neben der Doppelwandigkeit I-Maßnahmen angebracht.
- ⁴⁴ Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diese Regelung übernehmen wollen. Bei Kleingebindelägern ist der Text der bayerischen VVAwS übernommen worden.
- ⁴⁵ Wenn keine Regelung für Kleingebindeläger übernommen wird, entfällt dieser Abschnitt. Diese Definition kann auch in den Text von 2.1.4 eingearbeitet werden.
- ⁴⁶ Die Regelung stützt sich auf die bayerische VAwS. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diese Regelung übernehmen wollen.
- ⁴⁷ Die Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen (AU-Anlagen) sind unverändert übernommen worden. Lediglich die Regelung für Heizölverbraucheranlagen ist in einen eigenen Unterabschnitt gelegt worden.
- ⁴⁸ Im bisherigen Anhang ist dieser Text in Klammern gesetzt. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diese Regelung übernehmen wollen.